

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

88 (13.12.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 163705. C. Expresgutverkehr über Weihnachten.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 163726. C. Aenderung der Abfertigungsbefugnisse der Station Offstein.
Nr. 164610. C. Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.	Nr. 164235. C. Südwestdeutsch-schweizerischer Güterverkehr.
Nr. 164202. A. Abhaltung der Eisenbahngelhilfen-Prüfung.	Nr. 164828. C. Neuausgabe der Güterabfertigungsvorschriften.
Nr. 164203. A. Abhaltung einer Eisenbahngelhilfen-Prüfung.	Nr. 164530. C. Verspätete Bestellung von langen Wagen.
Nr. 163433. B. Fahrzeitenverzeichnis.	Nr. 164611. E. Jahresdarstellung des Inlandverkehrs, Güterempfang.
Nr. 164524. B. Winterfahrplan 1901/2.	Aufgefundenes Geld.
Nr. 165025. C. Tarifwidrige Benützung von Kilometerheften.	Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Dienstauweisung.

Nr. 164610. C. Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet, ist unter „Deutschland A II“ wie folgt abgeändert worden:

1. Die unter Nr. 30 aufgeführte Flensburg-Kappeln-Eisenbahn ist in Folge ihrer Umwandlung in ein Unternehmen von lediglich örtlicher Bedeutung (Kleinbahn) gestrichen.

2. In Nr. 94 ist nachgetragen:

e) Grenzen-Ebeleben-Neulaer Eisenbahn.

Die bisherigen Buchstaben e) bis f) sind in d) bis f) abgeändert.

3. Hinter Nr. 98 ist eingeschaltet:

98 a. Die von der Direktion der Württembergischen Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:

a) Ebingen-Dustmettingen,

b) Nürtingen-Neuffen.

Die bisherige Nr. 71: Nürtingen-Neuffener Eisenbahn ist gestrichen.

Eisenbahngelhilfen-Prüfung.

Nr. 164202. A. Mit Bezug auf die Ministerial-Berordnung vom 19. Mai 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII) wird bekannt gegeben, daß die nächste Eisenbahngelhilfen-Prüfung am

Montag den 10. März 1902

beginnen wird.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, deren Anforderungen in § 5 der im diesseitigen Verordnungsblatt Nr. 38 von 1881 veröffentlichten Ministerial-Berordnung vom 2. Juli 1881 näher festgestellt sind, müssen spätestens auf 5. Februar 1902 unter Beigabe der erforderlichen Zeugnisse anher eingereicht werden.

Sofern der Bewerber außer in der französischen Sprache noch in der englischen oder italienischen Sprache geprüft werden will, so ist dies im Gesuche zu bemerken.

Eisenbahngelöhnen-Prüfung.

Nr. 164203. A. Die Dienststellen werden, um bei etwa an sie ergehenden Anfragen Auskunft geben zu können, in Kenntniß gesetzt, daß am 24. Februar l. J. beginnend bei diesseitiger Stelle wieder eine Aufnahmeprüfung für Eisenbahngelöhnen abgehalten werden wird.

Die Anforderungen dieser Prüfung sind im diesseitigen Verordnungsblatt Nr. 48 von 1894 unter B. D. 3. 9 näher festgesetzt.

Fahrdienst.

Nr. 163433. B. Zum Fahrzeitenverzeichnis sind Berichtigungen und Deckblätter erschienen. Der Bedarf an solchen ist seitens der Bezirksstellen alsbald dem Material- und Druckfachenbureau l. H. anzugeben.

Fahrplan.

Nr. 164524. B. Vom 9. Dezember d. J. ab wird Zug 904 a Wilferdingen-Pforzheim nicht mehr ausgeführt und Zug 904 zur Benützung mit Arbeiterwochentarten ab Springen zugelassen. Es ist deshalb zu streichen: Zug 904 a im Aushangfahrplan Blatt III Strecke 24, im graphischen Fahrplan Blatt III und im Dienstfahrplanbuch Blatt 15; ferner Zug 904 sammt Beifahrer im Aushangfahrplan und Dienstfahrplanbuch unter Bemerkungen, in den Beförderungsvorschriften (Nachtrag) auf Seite 9.

Personeverkehr.

Nr. 165025. C. Ein auf den Namen Mühe, Regierung- und Baurath in Coblenz lautendes, am 9. Mai d. J. in Heidelberg gelöstes Kilometerheft II. Klasse ist am 28. v. M. in einem Brief in Coblenz nach Baden abgesandt worden, daselbst aber nicht angekommen. Da möglicherweise Diebstahl vorliegt, so haben die Abfertigungsbeamten auf das Heft zu achten. Im Falle dasselbe vorgelegt wird, ist die Persönlichkeit des Inhabers festzustellen, das Heft einzuziehen und anher vorzulegen.

Expresgutverkehr.

Nr. 163705. C. In der Zeit vom 20. bis 24. Dezember l. J. einschl. sind mit den zur Expresgutbeförderung nur in beschränkter Weise zugelassenen Schnellzügen — Beförderungsvorschriften für den Winterdienst I. Ziffer 6, b (Seite 12/13) — zur Hintanhaltung von Störungen im Fahrplan lediglich die nach Stationen fremder Bahnen und nach entfernter gelegenen badischen Stationen bestimmten Expresgutsendungen zu befördern und demgemäß zur Verladung besonders bereit zu stellen. Sendungen, die auf Stationen solcher Strecken aufkommen, auf welchen besondere Gepäck- und Expresgut- bzw. Postzüge geführt werden, sind vorzugsweise zu diesen Zügen einzuschreiben und zu verladen, soweit dadurch nicht eine ungebührliche Verzögerung in der Beförderung eintritt. Die Abgangzeiten dieser Züge sind durch Schalteranschlag, soweit thunlich auch bedeutenderen Geschäftsfirmen mit dem Ersuchen bekannt zu geben, die Auslieferung der Expresgutsendungen hiernach einzurichten.

Gepäck- und Expresgutsendungen nebst den zugehörigen Begleitpapieren sind für die Verladung an den Zügen getrennt bereit zu halten und auch im Gepäckwagen möglichst von einander zu trennen. Die Handkarren sind derart aufzustellen, daß ohne Aufenthalt das Aus- und Einladen an den in den Zügen laufenden Gepäck- bzw. Expresgutwagen in Angriff genommen werden kann.

Bei den Schnellzügen, bei welchen die Expresgutbeförderung nur in beschränkter Weise zugelassen ist, dürfen durch das Aus- und Einladen der Expresgüter Aufenthaltüberschreitungen nicht entstehen. Das Verladegeschäft ist daher rechtzeitig einzustellen, oder auch ganz zu unterlassen, wenn in Folge des Ausladens der Zugsaufenthalt bereits völlig in Anspruch genommen wurde. Auch ist auf Uebergangstationen der unmittelbare Umschlag der Sendungen von der Anschlußbahn zu unterlassen und die Weiterleitung mittelst nachfolgender Ergänzungs- oder Gepäck- und Expresgut- bzw. Postzüge zu bewirken, wenn die Umschlagszeit nicht ausreicht. Damit auch die Beförderungsscheine für etwa zurückbleibende Sendungen zurückbehalten werden können, haben die Uebergabebeamten die Papiere der Reihenfolge nach, wie die Güter zur Verladung kommen sollen, zu legen. Expresgutsendungen, die mit den planmäßig vor 6 Uhr Abends ankommenden Kurs-, Ergänzungs-, Gepäck- und Expresgut- oder Postzügen eintreffen, sind möglichst noch gleichen Abends den Empfängern zuzuführen; die Ueberweisung an die Bestätter etc. ist deshalb durch Beizug von weiteren Beamten zu beschleunigen.

Während der Zeit des stärkeren Verkehrs ist vom Annahmepersonal besonders darüber zu wachen, daß die Adressen deutlich geschrieben und dauerhaft an den Stücken befestigt sind; ältere Post-, Eisenbahn- und sonstige Beförderungszeichen müssen unter allen Umständen vor der Auslieferung beseitigt werden. Sendungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind unter Hinweis auf die Bestimmungen unter II. (2) und (3) des Expresstaxtarifs, Teil I, zur Ergänzung oder Nachholung des Fehlenden zurückzuweisen, zu welchem Zwecke auch Anhängesettel bereit zu halten sind.

Güterverkehr.

Nr. 163726. C. Auf Station Offstein (Worms-Offsteiner Bahn) ist die feste Rampe beseitigt worden. Güter, deren Verladung durch die Stirnseite der Wagen erfolgen muß, können daher weder von noch nach dieser Station abgefertigt werden.

Nr. 164235. C. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Sendungen nach Hombrechtikon, Station der Akerikon-Bauma-Bahn (vergl. Ziffer 1 der Verfügung Nr. 108623 B — B.Vl. Seite 202 vom 1. J.) nicht mehr wie früher auf die Station Feldbach-Hombrechtikon (jetzt Feldbach) der Schweizerischen Nordostbahn, sondern bis zur Erstellung direkter Frachtfäße für den Verkehr mit Hombrechtikon auf die geeignete badisch-schweizerische Grenzstation abzufertigen sind.

Nr. 164828. C. Die Güterabfertigungsvorschriften sind neu bearbeitet worden und werden nebst den Einführungsbestimmungen hierzu den Beamten und Dienststellen demnächst zugehen. Dieselben treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Die Neuausgabe hat gegenüber der Ausgabe von 1893 wesentliche Aenderungen erfahren, weshalb die beteiligten Beamten sich mit dem Inhalt derselben alsbald eingehend vertraut zu machen haben.

Einzelne Exemplare der Neuausgabe werden auch an diesseitige Beamte zum Preise von 1 Mark für das Exemplar käuflich abgegeben. Bestellungen sind an das Material- und Druckfachenbureau zu richten.

Wagensache.

Nr. 164530. C. Es ist in letzter Zeit wiederholt Klage über verspätete Zuführung zugewiesener Wagen geführt worden. Besonders häufig soll es vorkommen, daß die Bedarfsstationen erst am 3. Tage in den Besitz der zugewiesenen Wagen dann gelangen, wenn die Beförderung von einem Zuweisungsbezirk in andere Bezirke oder von Stationen einer Hauptlinie nach solchen einer Seitenlinie oder umgekehrt erfolgen muß. Es scheint daher, daß der Ausführung der Zuweisungen nicht überall die nötige Sorgfalt zugewendet wird, daß auf der Hauptbahn die Eilgüterzüge und auf Seitenlinien die Personenzüge nicht in ausreichender Weise und soweit dies aus betriebsdienstlichen Gründen angängig ist, hiezu benützt werden.

Den Stationen wird daher die thunlichst rasche Beförderung zugewiesener Wagen in Erinnerung gebracht.

Statistik.

Nr. 164611. E. An Stelle der seitherigen Jahresdarstellung des Inlandverkehrs, Güterversand, ist seitens der Güterdienststellen mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an eine solche über den Güterempfang zu führen, mittelst welcher in erster Reihe die Erzielung zuverlässigerer Angaben der beförderten Gewichtsmengen für die Statistik des Güterverkehrs im Inlande beabsichtigt wird, als sie seither durch die Jahresdarstellung über den Güterversand zu erreichen waren.

Mit der Hinausgabe der in der Verfügung Nr. 142482 E, Verwaltungsblatt Nr. 80 I. J. bereits angekündigten neuen Bordrücke hiezu, Nr. 63 a Titel und Einlagebogen, wird nunmehr begonnen werden.

Dem Titelblatt wurde eine Anleitung zur Anlage aufgedruckt, die zur genauen Nachachtung hiermit anempfohlen wird. Im Uebrigen ist der Uebergang zur Jahresdarstellung über den Güterempfang an Stelle der seitherigen

über den Versand, wenn auch von grundsätzlicher Bedeutung, hinsichtlich der Fertigung der neuen Darstellung so einfacher Natur, daß die Erlassung besonderer Einführungsbestimmungen hiezu nicht erforderlich ist.

Unter § 75 der allgemeinen Güterabfertigungsvorschriften ist auf gegenwärtige Anordnung hinzuweisen. In den künftigen neuen Vorschriften wird die Veränderung berücksichtigt.

Bei D. Z. 173 des Geschäftskalenders hat nach Vorlage der Jahresdarstellung für 1901 in seitheriger Form handschriftliche Berichtigung des Wortes Güterversand in Güterempfang stattzufinden.

Zufundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 25. November im Bahnhof Osterburten ein Geldtäschchen mit 5,27 M.

Personalanzeigen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigt bewogen gefunden, den nachgenannten Beamten der Generaldirektion der Staatseisenbahnen die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Auszeichnungen zu erteilen, und zwar:

dem Generaldirektor, Staatsrath Eisenlohr für das Kommenthurkreuz mit Stern des Ordens der Württembergischen Krone,

dem Vorstand der Bauabtheilung, Baudirektor Wasmer für das Kommenthurkreuz II. Klasse des Friedrichs-Ordens,

dem Kollegialmitglied, Oberbaurath Baumann für das Ehrenkreuz des Ordens der Württembergischen Krone und

dem Kanzleidiener Georg Graulich für die Verdienstmedaille des Kronen-Ordens.